

zum

Vorschlag des BMWi für die Förderung der KWK – KWKG 2015

15.05.2015

Zusammenfassung

Die Kraft-Wärme-Kopplung ist ein zentrales Thema der Energiewende und spielt eine wichtige Rolle für die Industrie. Industrielle Produktionsprozesse weisen einen Dampf- und Wärmebedarf auf, der aufgrund seines Umfangs auf Basis fossiler Energieträger erzeugt werden muss. In diesem Zusammenhang muss die Technologie der Kraft-Wärme-Kopplung eingesetzt werden, um die verbleibende Wärme effizient zur Stromerzeugung zu nutzen. In der Diskussion über die zukünftige Ausgestaltung des Rahmens für die KWK dürfen daher nicht nur Strommarktaspekte betrachtet werden; vielmehr muss der Bereich der Wärme in besonderer Weise berücksichtigt werden.

Für die anstehende Novelle des KWKG hat das BMWi ein Eckpunktepapier vorgelegt, das grobe Vorstellungen enthält, die noch nicht im Detail ausgearbeitet sind. Die folgenden Anmerkungen beziehen sich auf dieses Eckpunktepapier. VIK setzt sich für eine Ausgestaltung der Förderung ein, die die Modernisierung, Nachrüstung, Erweiterung und den Ausbau der KWK im industriellen Bereich ermöglicht. Grundlage dafür muss eine diskriminierungsfreie Behandlung der industriellen KWK im Vergleich zur öffentlichen KWK sein. Dadurch können die KWK-Potenziale in der Industrie gehoben und im Sinne der Energiewende genutzt werden. Es muss gelten:

- Von der Politik verlässlich definierte Ziele sind wesentliche Randbedingung für Modernisierung, Nachrüstung und Erweiterung von KWK in der Industrie und Nutzung der vorhandenen Potenziale.
- Die Förderung des KWK-Bestandes, des KWK-Neubaus und der Modernisierung muss beibehalten und darf nicht auf die so genannte öffentliche KWK¹ beschränkt werden, da ansonsten kostengünstig zu hebende Potenziale in der Industrie vernachlässigt würden.

¹ In der politischen Diskussion werden die Begriffe „öffentliche KWK“ und „industrielle KWK“ verwendet. Dieses Begriffspaar wird auch in der vorliegenden Stellungnahme benutzt, auch wenn in der Praxis eine trennscharfe Abgrenzung nicht ohne weiteres möglich ist.

- Die Förderung muss diskriminierungsfrei erfolgen, Ungleichbehandlungen zwischen öffentlicher und industrieller KWK, aber auch innerhalb der industriellen KWK, müssen vermieden werden.
- Eine Flexibilisierung der KWK sollte ausschließlich mit wirtschaftlichen Anreizen und im Rahmen der technisch-wirtschaftlichen Grenzen erfolgen, nicht durch regulatorische Vorgaben.
- Unabhängig von der Förderung im Rahmen des KWKG ist die dauerhafte Nicht-Belastung der Eigenstromerzeugung mit der EEG-Umlage eine wesentliche Grundlage für den wirtschaftlichen Betrieb industrieller KWK-Anlagen.
- Dabei muss der Anstieg der Strompreise für alle Verbraucher begrenzt werden.

Grundlegendes

Das BMWi hat im März 2015 einen Vorschlag für die zukünftige Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) in Form eines allgemeinen Eckpunktepapiers vorgelegt. Dieser sieht einen Umstieg vom bisherigen Ausbauziel (25 % KWK-Anteil an der Nettostromerzeugung) auf einen KWK-Anteil von 25 % an der thermischen Stromerzeugung vor, was eine Abkehr vom bisherigen Ausbauziel bedeutet. Ebenso sind die Förderung ausgewählter Bestandsanlagen nur im Bereich der öffentlichen Versorgung, eine Erhöhung der Förderung für Neubauprojekte in der öffentlichen Versorgung sowie die weitgehende Abschaffung der Förderung der Eigenerzeugung Bestandteil des Eckpunktepapiers.

VIK lehnt die vorgeschlagene Umgestaltung der KWK-Förderung ab. Die zukünftige KWK-Förderung sollte, wie bisher auch, diskriminierungsfrei erfolgen, unabhängig davon, ob die KWK-Erzeugung im öffentlichen Bereich oder in der Industrie erfolgt. Durch eine einseitige Konzentration auf die öffentliche Versorgung wird die Nutzung der bedeutenden KWK-Potenziale in der Industrie versäumt - dabei sind gerade diese durch die unmittelbare Wärmenutzung besonders effizient. Dadurch wird eine große Chance auf CO₂-Einsparungen vergeben. Der Wärmebedarf der Industrie liegt in der Größenordnung von 200 TWh. Diese Größenordnung kann nicht aus erneuerbaren Energieträgern gedeckt werden. Dafür werden fossile Energieträger genutzt werden müssen. Eine entsprechende fossile Wärmeerzeugung wird also ohnehin stattfinden. In diesem Zusammenhang bieten KWK-Anlagen, in denen zu einem großen Teil aus der nichtgenutzten Wärme noch Strom erzeugt wird, den bei weitem effizientesten Weg, der einen gegenüber der getrennten Wärmeerzeugung um ca. 25 % geringeren CO₂-Ausstoß mit sich bringt.

Zudem kann industrielle Eigenerzeugung in Form von Kraft-Wärme-Kopplung eine wesentliche Rolle zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im zukünftigen Strommarktdesign spielen. Bereits heute bestehen bei wärmegeführten KWK-Anlagen in bestimmtem Umfang technische Flexibilisierungspotenziale. Diese Kapazitäten können mit kurzer Vorlaufzeit flexibel vor- oder zurückgefahren werden. Weitere Flexibilitätspotenziale im Zusammenspiel von KWK-Erzeugung und industriellen Lasten können gehoben werden. Dafür sind u.a. Investitionen in die Modernisierung der KWK-Anlagen erforderlich, die nur vorgenommen werden, wenn sich den KWK-Anlagen eine wirtschaftliche Perspektive bietet. Dafür sind klare und verlässliche Rahmenbedingungen erforderlich. Die festgelegten Zeiträume für Projektplanung passen nur schwer mit der derzeitigen Dynamik der Änderungen im regulatorischen Umfeld zusammen.

Anmerkungen zu einzelnen Aspekten

1. Ausbauziel

Das BMWi revidiert die bisherige Zieldefinition, wonach KWK einen Anteil von 25 % an der Nettostromerzeugung haben soll. Stattdessen soll zukünftig ein Ausbauziel von 25 % an der Stromerzeugung aus thermischen Kraftwerken gelten. Die Anpassung des bisherigen Ziels von 25 % KWK-Strom an der Nettostromerzeugung bis 2020 auf jetzt 25 % der Erzeugung aus thermischen Kraftwerken ist für den VIK nicht nachvollziehbar. Angesichts des zu erwartenden Zubaus von erneuerbaren Energien und dem damit einhergehenden Rückgang thermischer Stromerzeugung wäre das neue KWK-Ziel auf der Zeitschiene erreichbar, ohne dass ein Zubau der KWK-Erzeugung stattfinden müsste. Damit wäre der Einstieg zum Ausstieg in der KWK eingeleitet. Tatsächlich aber müssen Modernisierung, Erweiterung und Zubau von KWK-Anlagen in Industrie und öffentlicher Versorgung weiterhin möglich sein, damit die klimaeffiziente KWK zum Gelingen der Energiewende und zum Erreichen der deutschen und europäischen Energie- und Klimaziele beitragen kann. Das Potenzial der industriellen KWK sollte nicht zusätzlich geschwächt, sondern Investitionen in hocheffiziente und ressourcenschonende KWK-Anlagen unterstützt werden. Neben ihrem wirksamen Beitrag zum Klimaschutz lassen sich diese Anlagen gut mit dem Ausbau von EEG-Anlagen abstimmen, wodurch sie auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag zum gesamten Energiesystem leisten können: Auch langfristig ergeben sich nach Berechnungen von Prognos² keinerlei Einschränkungen für einen Ausbau der KWK-Stromerzeugung: Die KWK-Stromerzeugung verdrängt demnach keine fluktuierende Stromerzeugung aus Wind und PV im Zusammenhang mit der notwendigen Wärmebedarfsdeckung. Vor diesem Hintergrund spricht sich VIK weiterhin deutlich für die Beibehaltung der Förderung von Neubau, Erweiterung und Modernisierung von industriellen KWK-Anlagen aus.

2. Förderung der KWK

Im Hinblick auf die zukünftige Förderung der KWK muss der Grundsatz gelten, dass sämtliche Fördermaßnahmen wie bisher diskriminierungsfrei ausgestaltet sein müssen. Das schließt eine Differenzierung nach Größenklassen nicht aus, allerdings darf im Hinblick auf die Förderung nicht bspw. nach Eigentumsverhältnissen (öffentliche Versorgung, Industrie, Objektversorgung) unterschieden werden.

2.1. Förderung von Bestandsanlagen

Nach den Plänen des BMWi soll eine Förderung für Bestandsanlagen eingeführt werden. Diese soll sich auf hocheffiziente gasgefeuerte KWK der öffentlichen Versorgung beschränken, da (nur) hier Stilllegungsgefahr drohe. Dies ist aus Sicht des VIK nicht sachgerecht. Zwar ist im Bereich gasgefeuerter KWK die Wirtschaftlichkeit am schlechtesten. Allerdings gibt es durchaus gasbetriebene Fernwärme-KWK, die wirtschaftlich ist.³ Auf der anderen Seite sind auch im Industriebereich zahlreiche gasgefeuerte KWK-Anlagen von Unwirtschaftlichkeit bedroht. Von daher ist die Einführung einer Bestandsförderung auf den pauschal begrenzten Kreis öffentlicher Gas-KWK abzulehnen. Sofern eine Bestandsförderung überhaupt

² Prognos et. al.: Potenzial- und Kosten-Nutzen-Analyse zu den Einsatzmöglichkeiten von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Evaluierung des KWKG im Jahr 2014, 2014, S. 146f.

³ Vgl. -Foliensatz zur BDEW-Umfrage zur wirtschaftlichen Lage der Energieversorger, Dezember 2014. Demnach sind aktuell 32 % der erfassten KWK-Anlagen (i.d.R. öffentliche Versorgung) unwirtschaftlich. Der Anteil der gasbetriebenen KWK in der öffentlichen Versorgung liegt jedoch darüber.

eingeführt werden soll, muss sie diskriminierungsfrei für alle KWK-Anlagen gelten. Eine Bestandsförderung darf auf keinen Fall zu Lasten der Förderung für Neubau, Modernisierung und Nachrüstung gehen.

2.2. Förderung von Neubau, Modernisierung und Nachrüstung – öffentliche Versorgung vs. industrielle KWK

Hier plant das BMWi, eine Förderung grundsätzlich auf die öffentliche Versorgung zu konzentrieren. In den Bereichen „Industrielle KWK“ und „Objektversorgung“ soll für die vor Ort genutzten Strommengen eine Förderung nicht mehr erfolgen. Eine Ausnahme soll dabei für die energieintensive Industrie gelten. Als Kriterium für die Zugehörigkeit zur öffentlichen Versorgung soll die „Einspeisung ins öffentliche Netz“ dienen. Dies ist wie folgt zu bewerten:

2.2.1 Eine Beschränkung der Neubau- und Modernisierungsförderung auf die öffentliche Versorgung verkennt die Vorteile, die sich im industriellen Bereich ergeben (z.B. Modernisierung zur Steigerung der Flexibilisierung, Umstieg auf Gas als Brennstoff ...) und die Notwendigkeit der Nutzung dieser KWK-Potenziale in der Industrie.

- Dadurch wird eine große Chance auf CO₂-Einsparungen vergeben. Der Wärmebedarf der Industrie liegt in der Größenordnung von 200 TWh. Diese Größenordnung kann nicht aus erneuerbaren Energieträgern gedeckt werden, dafür werden fossile Energieträger genutzt werden müssen. Hier bieten KWK-Anlagen den bei weitem effizientesten Weg, der einen gegenüber der getrennten Wärmeerzeugung um ca. 25 % geringeren CO₂-Ausstoß mit sich bringt.
- Bei KWK-Projekten, vor allem in Industrieparks, ist der Status dieser Projekte ähnlich denen der öffentlichen Fernwärme-Versorgung, weil die KWK-Stromerzeugung wirtschaftlich gegen die Börsenstrompreise bestehen muss. Unter Wirtschaftlichkeitsaspekten verbieten sich pauschale Aussagen zu einzelne Gruppen von KWK-Anlagen. Sowohl in der Industrie als auch in der öffentlichen Versorgung gibt es Fälle, in denen KWK-Anlagen unwirtschaftlich sind, ebenso wie es in beiden Bereichen auch Anlagen gibt, die derzeit zumindest kostendeckend betrieben werden können. Die konkrete Wirtschaftlichkeit hängt immer von den Rahmenbedingungen im Einzelfall ab.
- Zudem können weitere Flexibilitätspotenziale im Bereich der industriellen KWK-Erzeugung, gerade im Zusammenspiel mit industriellen Lasten, gehoben werden. Dafür sind u.a. Investitionen in die Modernisierung der industriellen KWK-Anlagen erforderlich, die nur vorgenommen werden, wenn sich den KWK-Anlagen eine wirtschaftliche Perspektive bietet.

Im Bereich der industriellen KWK ist durch die jüngste EEG-Novelle eine Zusatzbelastung für KWK-Anlagen (Neubau bzw. größere Modernisierungen) eingeführt worden, die die Wirtschaftlichkeit der betroffenen Anlagen tendenziell deutlich verschlechtert. Auch der in der Vergangenheit zu beobachtende geringe Zubau im Bereich der industriellen KWK ist ein Indiz für fehlende Wirtschaftlichkeit. Aus diesen Gründen verbietet sich auch im Bereich von Neubau, Modernisierung und Nachrüstung eine einseitige Konzentration der Förderung auf KWK der öffentlichen Versorgung. Vielmehr ist aus Sicht des VIK eine gleichartige Behandlung der Industrie-KWK und der öffentlichen KWK geboten.

- 2.2.2. Darüber hinaus ist das Kriterium „Einspeisung ins öffentliche Netz“ (gemeint sein dürfte ein Netz der allgemeinen Versorgung“) ungeeignet, da hier großes Diskriminierungspotenzial innerhalb der Industrie besteht: Der regulatorische Status der Werksnetze in der Industrie ist unterschiedlich. So gibt es Industrienetze mit dem Status „Netz der allgemeinen Versorgung“ ebenso wie Fälle von Geschlossenen Verteilernetzen oder Kundenanlagen. Hier würde z. B. bei der Herstellung von Chemiefasern eine Diskriminierung erfolgen, wenn ein Unternehmen mit einer neu zu errichtenden KWK-Anlage in einem Industriepark ansässig ist, der den Status eines Netzes der allgemeinen Versorgung hat (hier würde KWK-Förderung gezahlt), ein gleichartiges Unternehmen aber in einem Industriepark ansässig wäre, das den Status des Geschlossenen Verteilernetzes hat (hier würde keine KWK-Förderung gezahlt). Eine solche Ungleichbehandlung von ansonsten identischen Unternehmen wäre aus VIK-Sicht nicht hinnehmbar. Der Status des Industrieparkbetreibers ist durch das in diesem Industriepark ansässige Unternehmen auch nicht beeinflussbar. Die Argumentation des BMWi ist, dass es zur Erreichung der Steigerung der KWK-Stromerzeugung nötig ist, den Strom besser zu stellen, der in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, weil nur so ein Kontext mit den Strommarktsignalen erreicht wird. Dies ist nicht zutreffend, denn auch bei der Produktion von KWK-Strom, der nicht ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, spielen Preissignale aus dem Strommarkt eine Rolle. Eine geringfügige Einspeisung von KWK-Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung (für diesen Anteil des Stroms ist eine Förderung vorgesehen) hätte zudem kaum positive Wirtschaftlichkeitseffekte. Falls das BMWi auf eine Unterscheidung zwischen Eigenversorgung und Lieferung an Dritte abzielt, ist dies unabhängig vom Netztypus zu betrachten. Scheinbar wird seitens des BMWi eine vollumfängliche Eigenversorgung außerhalb von Lieferbeziehungen im industriellen Bereich vorausgesetzt. Diese Annahme trifft nicht zu. Vor diesem Hintergrund dürfen industrielle Anlagen bezüglich der KWK-Förderung nicht gegenüber öffentlichen Anlagen benachteiligt werden. Zumindest im Bereich der Drittbeförderungen besteht der Systematik des BMWi folgend kein Unterschied zwischen industrieller und öffentlicher KWK.
- 2.2.3. Die Förderung von KWK in der Industrie ohne Einspeisung in ein öffentliches Netz („Eigenverbrauch“) soll auf die energieintensive Industrie beschränkt werden, wobei zur Abgrenzung der energieintensiven Industrie auf die Besondere Ausgleichsregelung im EEG abgehoben werden soll.⁴ Dies kann zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von gleichartigen Unternehmen führen, wie folgendes Beispiel zeigt:
 Unternehmen A und B seien hinsichtlich Branche, Produkten, Stromverbrauch und Eigenerzeugung identisch. Beide sind in einer Kundenanlage oder demselben Geschlossenen Verteilernetz ansässig, das heißt, der Strom aus ihren eigenen KWK-Anlagen wird nicht über ein Netz der allgemeinen Versorgung zu ihren Verbrauchseinrichtungen geleitet. Unternehmen A sei voll integriert, Unternehmen B in zwei Schwestergesellschaften aufgeteilt, B1 (z.B. Chemieproduktion) und B2 (Verwaltung, Logistik, Vertrieb etc.). B1 verfüge über einen positiven Bescheid gem. Besonderer Ausgleichsregelung (BesAR), da es den Schwellenwert von 16 % für das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung überschreitet, A erreicht diesen Schwellenwert nicht, da durch die Vollintegration die Energieintensität „verwässert“ wird.⁵

⁴ Die Förderung von Eigenverbrauch bei Anlagen bis 50 kW ist in der Industrie kein relevanter Anwendungsfall, industrielle KWK-Anlagen sind typischerweise im Bereich von 0,2 MW bis 150 MW angesiedelt.

⁵ Stromkosten der EEG-umlagefreien Eigenerzeugung gehen nicht in die Ermittlung der Stromkostenintensität ein.

Wird auf das Vorhandensein eines positiven BesAR-Bescheides abgehoben, würde A keine KWK-Förderung mehr erhalten, B1 allerdings sehr wohl.⁶ Damit würden die Wettbewerbsbedingungen auf dem Endproduktmarkt für die beiden konkurrierenden Unternehmen verzerrt werden, es käme zu einem Kostenunterschied in Höhe der KWK-Förderung.

Sofern es nur auf die Zugehörigkeit zu einer BesAR-antragsberechtigten Branche (Anlage 4 des EEG) ankommt, könnte die Ungleichheit u.U. behoben werden. Das wäre jedoch davon abhängig, ob A derselben Branche zugeordnet wird wie B1. Das ist nicht notwendigerweise gegeben, auch wenn A und B das gleiche Produkt erzeugen, denn das stärker integrierte Unternehmen B erzeugt ja auch weitere Produkte, so dass es ggf. einer anderen Branche zugeordnet würde.

Im Hinblick auf energieintensive Unternehmen, die keiner BesAR-antragsberechtigten Branche zugeordnet sind (z.B. Betreiber von Industrieparks), würde die oben angesprochene Ungleichbehandlung dadurch allerdings nicht behoben werden können. Eine Bezugnahme auf die Branchenzugehörigkeit wäre also nicht trivial und könnte ggf. eine Umorganisation der Branchenliste erfordern. Daher sollte aus Sicht des VIK die Erfüllung der Kriterien der Besonderen Ausgleichsregelung kein notwendiges Kriterium zur KWK-Förderung sein und die Förderung wie bisher auch im industriellen Bereich erfolgen.

2.3. *Bestandsschutz*

Der Vorschlag des BMWi enthält keine Aussagen zum Umgang mit Bestandsanlagen, die bei Inkrafttreten der Neuregelungen bereits in Betrieb sind und eine Förderung nach dem derzeit geltenden KWKG erhalten. Hier muss klargestellt werden, dass solche Anlagen weiterhin bis zum Auslaufen der Förderung nach den geltenden Regelungen behandelt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass allein die Lieferfristen für Energieerzeugungsaggregate wie Gas- und Dampfturbinen sowie Kessel deutlich mehr als ein Jahr betragen. Die Planung und das Genehmigungsverfahren sowie die Inbetriebnahme liegen in einem ähnlichen Zeitraum. Somit kann von der Bestellung der Aggregate bis zur Inbetriebnahme mit einem Zeitraum von mindestens 2 Jahren gerechnet werden. Hier sind Übergangslösungen gefragt, die ähnlich wie im EEG ausgestaltet sein können (z. B. Förderung nach dem derzeit geltenden KWKG, wenn das Datum der Genehmigung bei der zuständigen Behörde vor Inkrafttreten des neuen KWKG liegt).

2.4. *Kompensation der Belastung der Eigenerzeugung mit der EEG-Umlage*

In der EEG-Novelle 2014 wurde durch § 61 EEG eine Belastung des selbst verbrauchten Stroms aus KWK-Neuanlagen mit der EEG-Umlage eingeführt. Dies geschah im Verständnis und mit der politischen Zusage, dass eine solche Belastung anderweitig ausgeglichen werden sollte. Dies hat seinen gesetzlichen Niederschlag in Art. 13 des novellierten EEG gefunden. Im aktuellen Kontext muss die Politik nun konsequent bleiben und entsprechend handeln. Sollte diese Belastung nicht möglichst vollständig kompensiert werden, würden die Modernisierung und Zubau neuer KWK-Anlagen abgewürgt werden.

Anders als vom BMWi dargestellt, ist die auf Eigenstromerzeugung ausgerichtete KWK keinesfalls überwiegend sehr wirtschaftlich. Hier wird von der Politik unter Heranziehung der Prognos-Studie in unzulässiger Weise ausgehend von einem Einzelfall, der auf besonderen Rahmenbedingungen basiert, eine allgemeingültige Aussage formuliert. Es gibt in der Realität viele Fälle, in denen industrielle KWK-

⁶ Ggf. würden beide Unternehmen in dieser Situation in eine neue KWK-Anlage investieren (oder in die Modernisierung einer bestehenden Anlage), A ohne KWK-Förderung, B1 nur aufgrund der KWK-Förderung (falls diese ausreichend ist).

Anlagen nur gering ausgelastet sind und nicht wirtschaftlich betrieben werden können.

Gemäß § 7 Abs. 7 KWKG soll diese Kompensation nur so weit erfolgen, dass der wirtschaftliche Betrieb der Anlage sichergestellt ist. Das ist ein verständlicher Ansatz, darf jedoch keinesfalls zu einem komplexen bürokratischen Verfahren führen.

Es muss darüber hinaus sichergestellt sein, dass die Wirtschaftlichkeit der betroffenen KWK-Anlagen in der Industrie langfristig, auch über das Ende der Geltung und Förderzeiträume des KWKG hinaus, gewahrt ist.

2.5. *Schaffung von Planungssicherheit*

Die Eckpunkte des BMWi sind im Hinblick auf viele Details noch unkonkret. Aus Sicht des VIK sollte geregelt werden, dass eine Zusage zur späteren KWK-Förderung bereits auf Basis geeigneter Planungsunterlagen getroffen wird. So wird die Planungssicherheit erhöht und damit die Herbeiführung von Investitionsentscheidungen in Unternehmen erleichtert.

Über das Eckpunktepapier hinaus wird im politischen Raum derzeit eine Ausdehnung des Förderzeitfensters über 2020 hinaus diskutiert. Aus Sicht der längeren Planungs- und Realisierungszeitraumes insbesondere größerer Projekte wäre dies vorteilhaft.

3. **Außerhalb des KWKG zu regelnde Aspekte**

Um die Rolle der Kraft-Wärme-Kopplung im Strommarkt in Zeiten der Energiewende zu sichern, sind auch außerhalb des KWKG Maßnahmen notwendig, um die richtigen Rahmenbedingungen zu setzen:

3.1. *Dauerhafte Nichtbelastung mit der EEG-Umlage*

Unabhängig von der Förderung im Rahmen des KWKG ist die dauerhafte Nicht-Belastung der Eigenstromerzeugung mit der EEG-Umlage eine wesentliche Grundlage für den wirtschaftlichen Betrieb industrieller KWK-Anlagen (inkl. Ersatzinvestitionen). Die Erzeugung von Strom in eigenen Kraftwerken der Industrie ist nicht neu. Sie erfolgt insbesondere nicht als Reaktion auf den Anstieg der EEG-Umlage. Bereits seit mehreren Jahrzehnten wird die gesamte Energieerzeugung, insbesondere an großen Verbundstandorten wie etwa großen Industrieparks, stetig optimiert und an die Wärme- und Stromnachfrage angepasst. Die besondere Rolle der industriellen KWK wurde vom Gesetzgeber bisher anerkannt – die EEG-Eigenstromregelung und die KWK-Eigenverbrauchsförderung sind in diesem Bereich auch ein industriepolitisches Instrument zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie.

3.2. *Flexibilisierung der Kraftwerksfahrweise durch wirtschaftliche Anreize*

Im Zuge der aktuellen Diskussion über das zukünftige Strommarktdesign und die Weiterentwicklung des Stromgroßhandelsmarktes wird auch eine stärker strommarktgeführte Fahrweise von KWK-Anlagen gefordert. KWK-Anlagen werden heute bereits dann stromgeführt betrieben, wenn es technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist (z. B. Kondensationsteil, durch die Nutzung von Backup-Wärmekesseln). Eine Abkehr von der Wärme- und Dampferzeugung als Führungsgröße hin zu einer stärker strommarktorientierten Fahrweise darf daher nur auf freiwilliger Basis erfolgen, wofür ggf. über die Strompreissignale hinaus geeignete Anreize zu schaffen sind.

Erfolgt dies nicht, könnte es zu erheblichen Problemen kommen. So kann eine solche stromgeführte Fahrweise mit einer Reihe von weiteren Gesetzen oder Vorschriften kollidieren. So kommt es bei Teillastbetrieb und häufigen An- und Abfahrprozessen

zu Wirkungsgradverlusten. Infolge dessen kann es Probleme mit dem Nachweis der Hocheffizienz geben. Werden Gasturbinen in Teillast (50 % der Last) gefahren (im KWK-Betrieb), sinkt der elektrische Wirkungsgrad um bis zu 8 % gegenüber dem Volllastbetrieb, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Möglichkeit, das Hocheffizienz-Kriterium erfüllen zu können. Damit gehen die mit diesem Kriterium verbundenen Vorteile (KWK-Förderung, Steuer- und Umlagebefreiung) für diese Anlagen verloren. Dieses Problem würde durch eine Verschärfung der harmonisierten Wirkungsgradreferenzwerte, wie derzeit geplant (Durchführungsbeschluss der Kommission vom 19.12.2011 zur Festlegung harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme) deutlich verschärft werden.

Angereizt werden könnte eine solche freiwillige Flexibilisierung durch das Umstellen der gesetzlichen Rahmenbedingungen. So könnten z.B. mit der Rückkehr zur EEG-Jahresbilanzierung von Ein- und Ausspeisung Flexibilisierungspotenziale effizienter KWK-Anlagen effektiv bereitgestellt werden.

3.3. *Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für Eingriffe in die Fahrweise industrieller KWK-Anlagen*

Zum Gelingen der Energiewende sind industrielle Kraftwerksbetreiber bereit, energiewirtschaftlich sinnvolle Beiträge zur Netzstützung und damit zur Integration des Stroms aus erneuerbaren Energien zu leisten. Dafür sind klare und verlässliche Rahmenbedingungen für den Kraftwerksbetrieb erforderlich. Aufgrund der erheblichen Konsequenzen von Eingriffen in wirtschaftlicher aber auch in sicherheitstechnischer Hinsicht sollten bilateralen, marktgetriebenen Lösungen auf freiwilliger vertraglicher Basis Vorrang eingeräumt werden. Dazu müssen geeignete Anreize und Märkte geschaffen werden bzw. die Teilnahmemöglichkeit industrieller Kraftwerke an bestehenden Märkten muss erleichtert werden.

Sollten aus Gründen der Aufrechterhaltung der Netzstabilität Eingriffe in die Fahrweise von Industriekraftwerken erforderlich sein, so ist zu beachten, dass dadurch erhebliche Auswirkungen auf den mit der Dampfversorgung verbundenen Produktionsprozess verbunden sind. Daher sollten KWK-Anlagen, die der Dampfversorgung industrieller Prozesse dienen, nur nachrangig geregelt werden. Dabei sind direkte externe Eingriffe zu vermeiden. Ein direkter Austausch zwischen der Leitwarte des Netzbetreibers und des Anlagenbetreibers ist ausreichend und unbedingt erforderlich, damit netzstabilisierende Maßnahmen ergriffen und nachteilige Effekte (z. B. Rückgang des Strombedarfs in Produktionsanlagen aufgrund beeinträchtigter Dampfversorgung) vermieden werden können. Zudem sollte eine Entschädigungspflicht für Folgekosten gesetzlich verankert werden.

Fazit

VIK setzt sich für eine Ausgestaltung des zukünftigen KWKG ein, die die Modernisierung, Nachrüstung, Erweiterung und den Ausbau der KWK, auch und gerade im industriellen Bereich, ermöglicht. Grundlage dafür muss eine diskriminierungsfreie Behandlung der industriellen KWK im Vergleich zur öffentlichen KWK sein. Dadurch können die KWK-Potenziale in der Industrie gehoben und im Sinne der Energiewende genutzt werden. Es muss gelten:

- Von der Politik verlässlich definierte Ziele sind wesentliche Randbedingung für Modernisierung, Nachrüstung und Erweiterung von KWK in der Industrie und Nutzung der vorhandenen Potenziale.

- Die Förderung des KWK-Bestandes, des KWK-Neubaus und der Modernisierung muss beibehalten und darf nicht auf die so genannte öffentliche KWK⁷ beschränkt werden, da ansonsten kostengünstig zu hebende Potenziale in der Industrie vernachlässigt würden.
- Die Förderung muss diskriminierungsfrei erfolgen, Ungleichbehandlungen zwischen öffentlicher und industrieller KWK, aber auch innerhalb der industriellen KWK, müssen vermieden werden.
- Eine Flexibilisierung der KWK sollte ausschließlich mit wirtschaftlichen Anreizen und im Rahmen der technisch-wirtschaftlichen Grenzen erfolgen, nicht durch regulatorische Vorgaben.
- Unabhängig von der Förderung im Rahmen des KWKG ist die dauerhafte Nicht-Belastung der Eigenstromerzeugung mit der EEG-Umlage eine wesentliche Grundlage für den wirtschaftlichen Betrieb industrieller KWK-Anlagen.
- Dabei muss der Anstieg der Strompreise für alle Verbraucher begrenzt werden.

⁷ In der politischen Diskussion werden die Begriffe „Öffentliche KWK“ und „Industrielle KWK“ verwendet. Dieses Begriffspaar wird auch in der vorliegenden Stellungnahme benutzt, auch wenn in der Praxis eine trennscharfe Abgrenzung nicht ohne weiteres möglich ist.